



**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

An

Herrn Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung Dr. Dirk Behrendt

die rechts- und haushaltspolitischen Sprech-
erinnen und Sprecher der im Abgeordneten-
haus von Berlin vertretenen Fraktionen

Berlin, den 3. März 2020

**Willkür bei der „Hauptstadtzulage“:
Verwaltungsjuristen und Lehrer ja, Richter nein ...**

Sehr geehrter Herr Senator,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach den aktuellen Planungen des Senats soll die beabsichtigte „Hauptstadtzulage“ auch Mitarbeitenden der Besoldungsgruppe A 13 und der Entgeltgruppe E 13, nicht aber den Kolleginnen und Kollegen der Besoldungsgruppe R 1 gewährt werden. Das stellt sich für uns als ungerechtfertigtes Sonderopfer der Justiz dar. Der Senat scheint der Auffassung zu sein, dass Verwaltungsjuristen und Lehrer einer Zulage bedürfen, nicht aber die angeblich „gut bezahlten“ Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Eine junge Richterin oder ein junger Staatsanwalt verdienen in den ersten sieben Jahren ihres Berufslebens weniger als eine Regierungsrätin oder ein Studienrat in der Endstufe, benötigen die Hauptstadtzulage wirtschaftlich jedoch ebenso. Die Endbesoldung der Besoldungsgruppe A 13 liegt deutlich über der in den Erfahrungsstufen I bis III gezahlten Besoldung nach R 1. Deutliche Verschiebungen bei der Bezahlung gab es auch schon im Vergleich zu Angestellten. Durch die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung und die damit erfolgte Höhergruppierung von Grundschullehrern und die übertarifliche Entlohnung angestellter Lehrer in der Erfahrungsstufe 5 TV-L verdient eine angestellte Grundschullehrerin bzw. ein Grundschullehrer während

der ersten sieben Jahre des Berufslebens (bei unterstellt gleichen Kosten für die Krankenversicherung) netto mehr als eine zeitgleich eingestellte Richterin oder Staatsanwältin. Diese Differenz darf sich durch die Vorenthaltung der „Hauptstadtzulage“ nicht noch weiter erhöhen.

Für die Zuerkennung der „Hauptstadtzulage“ ist eine Unterscheidung zwischen den nach der Besoldungsgruppe R und A Entlohnten sowie zwischen Richterinnen und Richtern und angestellten Lehrern nicht gerechtfertigt.

Wir fordern den Senat auf, die „Hauptstadtzulage“ auch im Einstiegsamt des höheren Justizdienstes zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Schifferdecker
Deutscher Richterbund Landesverband Berlin
e.V.

Dirk Maresch
Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Ansprechpartner:

RiSG Dr. Stefan Schifferdecker · E-Mail: Stefan.Schifferdecker@sg.berlin.de · Tel.: 90227 3123
RiOVG Dirk Maresch · E-Mail: berlin@bdvr.de · Tel.: 90149 8782